

AG 3 Asylpolitisches Forum 2021: Zusammenarbeit von Anwält:innen und haupt- und ehrenamtlichen Berater:innen

I. Das Rechtsdienstleistungsgesetz als rechtliche Grundlage der Beratungsarbeit

1) Was sind Rechtsvorschriften im Beratungskontext? - Das Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG)

- seit dem 01.07.2008 in Kraft
- **§ 1 Abs. 1 RDG** = Dieses Gesetz regelt die Befugnis, in der Bundesrepublik Deutschland außergerichtliche Rechtsdienstleistungen zu erbringen. Es dient dazu, die Rechtsuchenden, den Rechtsverkehr und die Rechtsordnung vor unqualifizierten Rechtsdienstleistungen zu schützen.



- Durch die Regelungen im RDG soll ein Ausgleich in diesem Spannungsverhältnis hergestellt werden.

2) Was ist jetzt genau eine Rechtsdienstleistung?

- **§ 2 Abs. 1 RDG:** Rechtsdienstleistung ist jede Tätigkeit in konkreten fremden Angelegenheiten, sobald sie eine rechtliche Prüfung des Einzelfalls erfordert

→ **Fremde Angelegenheiten:** außerhalb familiärer, nachbarschaftlicher oder ähnlich enger persönlicher Beziehungen (§ 6 Abs. 2 S. 1 RDG)

→ **Rechtliche Prüfung des Einzelfalls:** Prüfung anhand von rechtlichen Normen, mehr als bloße Information. Übergang von Information zu rechtlicher Prüfung ist zumeist fließend, zum Beispiel:

- Information: Erklärung der Bedeutung einzelner Normen, Erläuterung des Ablaufs des Asylverfahrens, Unterstützung beim Ausfüllen eines Antragsformulars
- Rechtliche Prüfung: Prüfung der Voraussetzung einzelner Normen entsprechend des Einzelfalls, Einschätzung von Erfolgsaussichten

3) Was zählt nicht zu den Rechtsdienstleistungen?

Bspw. Unterstützung durch Sprachunterricht, Hausaufgabenhilfe, Wohnungssuche, Jobsuche, Treffen und gemeinsame Unternehmungen

4) Welche Voraussetzungen gelten?

- §6 Abs. 2 S. 1 RDG: „Wer unentgeltliche Rechtsdienstleistungen außerhalb familiärer, nachbarschaftlicher oder ähnlich enger persönlicher Beziehungen erbringt, muss sicherstellen, dass die Rechtsdienstleistung durch eine Person, der die entgeltliche Erbringung dieser Rechtsdienstleistung erlaubt ist, durch eine Person mit Befähigung zum Richteramt oder unter Anleitung einer solchen Person erfolgt.“

Zusammengefasst:

- unentgeltliche Rechtsdienstleistung
- außerhalb familiärer, nachbarschaftlicher oder ähnlich enger persönlicher Beziehung (= in fremden Angelegenheiten)
- durch eine*n Volljurist*in oder unter Anleitung eine*s Volljurist*in

- Anleitung durch Volljurist:in muss sichergestellt sein!

5) Was bedeutet Anleitung durch eine:n Volljurist:in?

§6 Abs. 2 S. 2 RDG: Anleitung erfordert eine an Umfang und Inhalt der zu erbringenden Rechtsdienstleistungen ausgerichtete Einweisung und Fortbildung sowie eine Mitwirkung bei der Erbringung der Rechtsdienstleistung, soweit dies im Einzelfall erforderlich ist.

- Einweisung zu Beginn der Tätigkeit zu wesentlichen Rechtsfragen und Sachverhalten, sodass typische Fallkonstellationen selbstständig erfasst und bearbeitet werden können.
- Fortbildungen zu Gesetzesänderungen und rechtlichen Entwicklungen in Form von Seminaren, Tagungen, Überlassung von Schulungsmaterialien, Rundschreiben, Informationsseiten
- Mitwirkung im Einzelfall: Es müssen Strukturen vorhanden sein, die Anleitung sicherstellen, eine ständige Überwachung ist nicht erforderlich
- Juristische Anleitung kann sichergestellt werden durch bspw. regelmäßige kollegiale Fallbesprechungen, Kooperation mit Volljurist:in auf vertraglicher Grundlage (siehe Rechtsberaterkonferenz), telefonische Erreichbarkeit.

6) Welche Folgen haben Verstöße gegen das RDG?

- Erbringung der Rechtsdienstleistung kann durch die Aufsichtsbehörde für längstens fünf Jahre untersagt werden, „wenn begründete Tatsachen die Annahme dauerhaft unqualifizierter Rechtsdienstleistungen zum Nachteil der Rechtssuchenden oder des Rechtsverkehrs rechtfertigen.“ (§9 RDG)
 - Untersagung kann sich auch auf Vereine bzw. Organisationen beziehen, denen es an Leitungsstrukturen fehlt.
 - rechtskräftige Untersagung wird unter: www.rechtsdienstleistungsregister.de veröffentlicht.
- Bußgeld i.H.v. bis zu 50.000 Euro kann verhängt werden, wenn trotz Untersagung weiterhin Rechtsdienstleistungen erbracht werden (§20 RDG)
- Evtl. auch Zivilrechtliche Haftungsansprüche der betroffenen Person gegen Träger und/oder Berater:in, in der Regel haftet Arbeitgeber, außer bei grober Fahrlässigkeit.

7) Weitere Beispiele für Rechtsdienstleistungen in der Beratung von Geflüchteten

- Beratung der Geflüchteten im Vorfeld ihrer Anhörung zu Asylgründen bzw. zur Frage der Zuständigkeit Deutschlands im Asylverfahren
- Beratung zu Rechten und Mitwirkungspflichten im aufenthalts- und asylrechtlichen Verfahren
- Beratung zu Rechtsmitteln bei Ablehnung des Asylantrags oder zur Erreichung eines höheren Schutzes
- Beratung zu Zuweisung und Umverteilung und Rechtsmitteln
- Beratung zu Leistungsansprüchen und Rechtsmitteln bei Kürzungen
- Unterstützung beim Ausfüllen von Anträgen, beim Verfassen von Widerspruchsschreiben, beim Einlegen von Rechtsmitteln, bei der Beschaffung von Nachweisen, Gutachten, med. Attesten etc.
- Beratung zu Bleibeperspektiven außerhalb des Asylverfahrens (§25a & 25b AufenthG, Aufenthaltsgewährung in Härtefällen, Ausbildungs- und Beschäftigungsduldung)
- Beratung zum Familiennachzug/ Familienasyl
- Beratung zu Widerrufs- und Rücknahmeverfahren
- Beratung zu Weiterwanderung und freiwilliger Ausreise

II. Gründe für eine Zusammenarbeit mit Beratungsstellen für Geflüchtete und Best-Practice-Beispiele

- Beratungsstellen sind sowohl untereinander, als auch mit Fachberatungsstellen und auf internationaler Ebene gut vernetzt. Dadurch erhalten Sie schnell Informationen über neue politische und rechtliche Entwicklungen in den Themenfeldern Flucht und Migration, von denen auch Anwält:innen profitieren können.
- Einige Beratungsstellen sind auf verschiedene Schnittstellen und besondere Schutzbedarfe spezialisiert. Dadurch bringen sie notwendige Kenntnisse aus anderen sozialen bzw. medizinischen Bereichen mit und sind im Umgang mit besonders Schutzbedürftigen sensibilisiert. Einige Berater:innen haben weitere Funktionen inne (bspw. Mitglied der Härtefallkommission).
- Die Hürden, eine Beratungsstelle aufzusuchen werden dadurch gesenkt, dass die Beratung unentgeltlich stattfindet und auf Freiwilligkeit sowie Unabhängigkeit basiert. Eine Sprachmittlung kann in der Regel von der Beratungsstelle organisiert oder selbst geleistet werden. Der erleichterte Zugang zur Beratung sorgt dafür, dass Geflüchtete den Berater:innen neue Sachverhalte oder Entwicklungen unverzüglich mitteilen können.
- Bei Rückfragen zum anwaltlichen Vorgehen können sich ratsuchende Personen an die Beratungsstelle wenden, vorausgesetzt die anwaltliche Vertretung legt ihr Vorgehen transparent und verständlich dar.
- Das Vertrauensverhältnis zwischen Ratsuchenden und Beratungsstellen kann stärker ausgeprägt sein. Geflüchtete offenbaren sensible Informationen evtl. eher vor einer Beratungsstelle, die sie schon öfter aufgesucht haben.
→ Vertrauensverhältnis erschwert es auf der anderen Seite, die eigenen Grenzen und professionelle Haltung zu wahren.

- Beratungsstellen haben viel Kontakt zu Behörden in der Kommune und können die Verwaltungspraxis einschätzen.
- Beratungsstellen werden regelmäßig in asyl-, aufenthalts- und sozialrechtlichen Themen geschult, um Beratung nach dem RDG leisten zu können. Sie können sich mit Anwält:innen fallbezogen über weitere Vorgehensweise, Ideen und Einschätzungen austauschen. Dies kann bspw. in Form von regelmäßig stattfindenden Fallbesprechungen erfolgen.
- Beratungsstellen können wichtige Informationen recherchieren und zusammen mit den ratsuchenden Personen Nachweise, Gutachten und Atteste beschaffen und damit Anwält:innen zuarbeiten, bspw. bei:
 - Klagebegründungen
 - Härtefallanträgen
 - Asylfolgeanträgen
 - Darlegung der Mitwirkungspflichten im Rahmen der Identitätsklärung
 - Geltendmachung von besonderen Schutzbedarfen
 - Geltendmachung von Abschiebehindernissen
 - etc.

III. Voraussetzungen für eine gelungene Zusammenarbeit

Eine gute anwaltliche Vertretung und eine gelungene Zusammenarbeit setzen aus Sicht der Beratungsstellen voraus, dass...

- im Vorfeld Absprachen über die Ausgestaltung der Kooperation getroffen wurden
- die ratsuchende Person einer Zusammenarbeit zwischen Beratungsstelle und Anwalt bzw. Anwältin eingewilligt hat.
- ein Bewusstsein für die Arbeitssituation von Beratungsstellen besteht
 - zeitlicher Druck aufgrund von Rechtsmittelfristen
 - Vorgaben des Arbeitsgebers und des Fördermittelgebers
 - begrenzte zeitliche Kapazitäten für immer komplexer werdende Fälle
 - Abhängigkeit von Fördermitteln und zeitlich begrenzte Förderperioden
 - Psychisch belastendes Arbeitsumfeld
 - Stellenweise konfliktreiches Verhältnis zu Behörden
- die anwaltliche Vertretung ihr Vorgehen verständlich und transparent darlegt
- die anwaltliche Vertretung eine realistische Einschätzung über die Aussichten im jeweiligen Fall abgibt
- die finanzielle Situation der Ratsuchenden berücksichtigt wird (Angebot von Ratenzahlung)
- der Einzelfall genau und individuell geprüft wird
- die anwaltliche Vertretung gut erreichbar ist

Fazit: Mit einer zuvor abgestimmten Zusammenarbeit zwischen Anwält:innen und Beratungsstellen sind Beratungsstellen keine zusätzliche Belastung, sondern eine wichtige unterstützende Instanz. Eine Zusammenarbeit ist in der Regel im Sinne der Ratsuchenden.

IV. Quellen und zum Nachlesen

- AWO, Das Rechtsdienstleistungsgesetz – Möglichkeiten und Grenzen der rechtlichen Beratung in den Migrationsfachdiensten, Sept. 2019
- Basisinformation für die Beratungspraxis Nr. 4, Rahmenbedingungen des freiwilligen Engagements für Schutzsuchende, 2. Aufl., 2019
- DRK, Besser zusammen – Schnittstellen zwischen sozialarbeiterischer und anwaltlicher Tätigkeit, März 2020
- Gesetzesentwurf der Bundesregierung vom 30.11.2006 = BT-Drs. 16/3655, S.39
- Heuser, Helene: Haftung für ehrenamtliche Asylberatung. Zum zivilrechtlichen Haftungsrisiko bei asyl- und aufenthaltsrechtlicher (Falsch-)Beratung, in: Asylmagazin 6/2016, S. 152 – 159
- Matthes, Inga: Informationen zum Rechtsdienstleistungsgesetz und zum Datenschutz, DRK Generalsekretariat, Onlineschulung vom 28.05.2020
- Komitowski, D. und Skwarek, A., Rechtsdienstleistungsgesetz und Datenschutz, in: „Digital Streetwork“ in der Asyl- und Migrationsberatung, Beilage zum Asylmagazin 7-8/2018, S.16-22
- Münch, Berthold: Die Beratung von Flüchtlingen als Rechtsdienstleistung. Zur Zulässigkeit unentgeltlicher Verfahrensberatung nach dem Rechtsdienstleistungsgesetz, in: Asylmagazin 4/2015, S. 104 – 109, Link.
- Übersicht zu Rechtsprechung bzgl. §9 RDG: <https://dejure.org/gesetze/RDG/9.html>

Skript erstellt von:

Eileen Hagebölling
DRK Landesverband Westf.-Lippe e.V.
Abteilung Wohlfahrts- und Sozialarbeit
Fachbereich Migration
Sperlichstraße 25
48151 Münster
Tel.: 0251 9739-213
E-Mail: eileen.hageboelling@drk-westfalen.de